

Ellefelder Bote

**Amts- und Informationsblatt
der Gemeinde Ellefeld**

Herausgeber: Gemeinde Ellefeld und Secundo-Verlag GmbH.

Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Heinrich Kerber; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil:

Rüdiger Löscher, Jürgen Hübner, Karlheinz Rieß und Peter Geiger.

Jahrgang 1999

Dienstag, den 5. Januar 1999

Nummer 1

**Liebe Ellefelder Bürgerinnen,
liebe Ellefelder Bürger sowie
liebe Leser unseres Amtsblattes,**

dieses erste Amtsblatt des Jahres 1999 möchte ich nutzen, um Ihnen für das neue Jahr meine besten Wünsche entgegenzubringen.

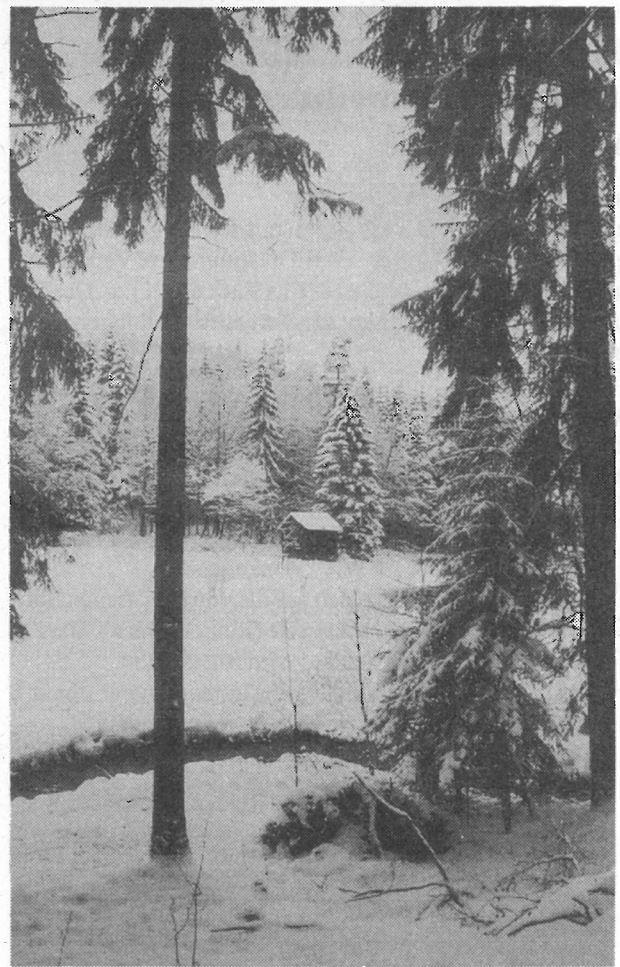
Ich wünsche Ihnen Gesundheit, Freude und Kraft für Ihre Aufgaben und Gottes Segen für Ihr ganz persönliches Leben. Sie und auch wir als Gemeinde Ellefeld haben unsere Pläne und Wünsche für das begonnene Jahr. Vielleicht fragen wir uns auch, was es uns bringen wird. Dabei wissen wir, daß nicht alle Dinge unseres Lebens von uns zu beherrschen sind. Manchmal bedrücken uns Krankheit und ernste Sorgen. In solchen Tagen ist es gut, wenn wir Freunde haben, die für uns da sind.

Doch auch das Wort aus der Bibel, das uns für das Jahr 1999 gegeben ist, bietet uns Hilfe an.

Jesus Christus spricht: "Siehe ich bin bei Euch alle Tage bis an der Welt Ende." Dies gilt für alle, die es wollen.

Herzlichst

Ihr Heinrich Kerber
Bürgermeister



Zum Jahreswechsel

Das alte Jahr, es geht zu Ende.
Ein neues hält sich schon bereit,
gleich einer unbekanntten Größe
in dieser unruhvollen Zeit.

Bring, neues Jahr, der Welt den Frieden
und bring allen Menschen Brot.
Laß Gewalt ein Fremdwort werden,
Menschlichkeit tut uns so not.

Brigitte Möckel

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 16. 12. 98:

Beschluß-Nr. 51/98

Der Beschlußvorschlag zur Benennung der Fußgängerbrücken wird in die Ausschüsse zurückverwiesen.

Beschluß-Nr. 52/98

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Haushaltssatzung als eine ab 1. 1. 1999 gültige Satzung.

Beschluß Nr. 53/98

Der Gemeinderat beschließt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ellefeld.

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 16. 12. 98:

Beschluß Nr. 16/98

Die Gemeinde Ellefeld, vertreten durch den Bürgermeister, als alleinige Gesellschafterin der EL WOG stimmt dem Verkauf des Grundstückes Bahnhofstraße 20 (Flurstück 657/1) zu. Der Geschäftsführer wird beauftragt, die Verkaufshandlungen zu tätigen.

Beschluß Nr. 17/98

Der Gemeinderat beschließt, den Bauherren, Steffen Dunemann, von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 WA "Winkelgasse" zu befreien:

- der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 4.2. des Bebauungsplanes Nr. 4 WA "Winkelgasse"
Die Befreiung bezieht sich auf die von der offenen Bauweise abweichenden Bauweise (Reihenhäuser). Der Errichtung eines Einzelhauses wird zugestimmt.
- der bauordnungsrechtlichen Festsetzung unter Punkt 2 des Bebauungsplanes Nr. 4 WA "Winkelgasse"
Diese Befreiung bezieht sich auf die Dachform und die Dachneigung der Garage.

Satzung

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Gemeinde Ellefeld

Zur allgemeinen Information veröffentlichen wir Auszüge aus der Satzung der Gemeinde Ellefeld, die den Winterdienst betreffen und erwarten von den Bürgern deren Einhaltung.

§ 1

Übertragung der Reinigungs- und Streupflicht

Die Straßenanlieger werden mit dieser Satzung verpflichtet, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufung zu berräumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 3

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter sowie diejenigen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke ganz oder teilweise ausüben. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.

(2) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Bauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung.

(2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg, der vor dem unmittelbar angrenzenden Grundstück liegt.

§ 5

Umfang des Schneeräumens, Beseitigung von Schnee und Eisglätte und die Ausführzeiten

(1) Die Gehwege sind auf eine solchen Breite von Schnee und angetautem Eis zu räumen, daß die Flüssigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Der geräumte Schnee und das angetaute Eis ist zwischen Gehweg und Fahrbahn anzuhäufen. Straßeneinläufe sind dabei freizuhalten. Die von Schnee und angetautem Eis geräumten Flächen von den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegflächen gewährleistet ist.

(2) Bei Schnee und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie vom Fußgänger, bei Beachtung der nach Umständen gebotenen Sorgfalt, ohne Gefahr benutzt werden können. Zum Bestreuen und Abstumpfen dürfen weder Asche noch andere verunreinigende Materialien (z. B. Kohlendreck usw.) verwendet werden. Streusalz sollte nur in Ausnahmefällen Anwendung finden.

(3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Verpflichteten zu entfernen. Besteht die Möglichkeit dazu nicht, ist die Gefahrenstelle so abzusperren, daß niemand gefährdet wird.

(4) Die Gehwege müssen werktags ab 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen.

Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften

1. der Verpflichtung der Straßenanlieger über die Reinigungs- und Streupflicht gemäß § 1,
2. des Umfanges der Reinigungspflicht und Reinigungszeit gemäß § 4 und
3. des Umfanges des Schneeräumens, die Beseitigung von Schnee und Eisglätte und die Ausführzeiten gemäß § 5 verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1000,00 DM und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 DM geahndet werden.

§ 7

Ersatzvornahme

Ist der Verursacher nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung nicht bereit oder nicht in der Lage, die Bestimmungen dieser Satzung in der vorgesehenen Frist einzuhalten, ist gemäß § 24 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) die Vornahme der Handlung durch einen anderen auf Kosten des Verursachers (Ersatzvornahme) angedroht, ungeachtet der Ahndung der Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße gemäß § 6 dieser Satzung.

*Gemeinde Ellefeld
Vogtlandkreis*

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ellefeld

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und 28 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächs-BrandSchG) vom 2. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 227) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld in seiner Sitzung am 16. 12. 1998 die **FEUERWEHRSATZUNG** der Gemeinde Ellefeld.

§ 1

Name und Gliederung

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Ellefeld" und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht aus einer aktiven Abteilung, einer Jugendabteilung und einer Alters- und Ehrenabteilung.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen die durch Naturereignisse oder andere Ursachen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Im übrigen gilt § 7 SächsBrandSchG.

(2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung, z. B. Brandsicherheitswachen, betraut werden.

(3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvor-

schriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

Jährlich sind mindestens 24 Dienste durchzuführen, jeder aktive Angehörige der Feuerwehr sollte mindestens an 12 Diensten teilnehmen.

(4) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.

(5) Die Feuerwehr darf neben den sich aus dem Brandschutzgesetz ergebenden Aufgaben auch weitere Aufgaben übernehmen. Voraussetzung dafür ist, daß die Gewährleistung der gesetzlichen Aufgaben bestehen bleibt.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind

- für die aktive Abteilung das vollendete 16. Lebensjahr,
- körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst.

Im übrigen gilt § 10 SächsBrandSchG.

Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Sie dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 10 Abs. 2 Sächs-BrandSchG sein.

(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann die Wehrleitung im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln.

(3) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Abs. 2 SächsBrandSchG wird oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen.

Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.

(4) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister.

(5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Gemeinderat nach Anhörung der Wehrleitung aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(6) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Feuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Wehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 10 SächsBrandSchG von der Arbeit freizustellen.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 23 Abs. 6 SächsBrandSchG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen, und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

(6) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses oder
- den Ausschluß veranlassen.

Der Wehrleiter hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Schutz der Jugendlichen im aktiven Dienst

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(2) Jugendlichen müssen in voraus feststehenden Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

1. 30 Minuten bei einer Einsatzzeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
2. 60 Minuten bei einer Einsatzzeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Einsatzzeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(3) Beim Einsatz Jugendlicher darf die Schichtzeit 10 Stunden nicht überschreiten. Schichtzeit ist die tägliche Einsatzzeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen.

(4) Nach Beendigung der täglichen Einsatzzeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden eingesetzt werden.

(5) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eingesetzt werden.

(6) Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche eingesetzt werden.

(7) An Samstagen und Sonntagen sowie am 24. und 31. Dezember und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden.

§ 7

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr der Gemeinde führt den Namen "Jugendfeuerwehr Elfeld". Sie besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluß der Wehrleitung gebildet werden und wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche ab Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden, wenn Sie entsprechend § 3 dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muß die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes.

Im übrigen gelten die Festlegungen des § 3.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

1. in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
2. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
4. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
5. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

(5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von 2 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 13. Das Wahlergebnis ist der Wehrleitung zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und wird auf die Dauer von 5 Jahren von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart muß Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

(7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet oder dauerhaft dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Die Wehrleitung kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.

(3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von deren Angehörigen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Wehrleitung ver-

diente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung und
- Wehrleitung.

§ 11 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen.

Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Die Hauptversammlung wählt die Organe der Feuerwehr.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlußfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlußfähig ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 12 Wehrleitung

(1) Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter und sein Stellvertreter. Leiter der Feuerwehr ist der Wehrleiter.

(2) Die Wehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die nach § 10 Abs. 10 Sächs-BrandSchG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(4) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.

(5) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen.

Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zu-

stimmung des Gemeinderates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein.

Diese Regelung gilt bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

(6) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den FwDV hinzuwirken,
- die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und der Wehrleitung zur Beschlußfassung vorzulegen,
- die Tätigkeit der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Wehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(9) Der stellvertretende Wehrleiter hat den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstplichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung der Wehrleitung abberufen werden.

§ 13

Unterführer/Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die die Anforderungen des § 10 Abs. 10 Satz 2 SächsBrandSchG erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit der Wehrleitung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Wehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Wehrleitung widerrufen.

Die Unterführer haben die Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

§ 14 Wahlen

(1) Die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandSchG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muß vor der Hauptversammlung bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter, mindestens aber einem von ihm benannten Be-

auftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenaushaltung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(5) Die Wahl des Wahlleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist von der Wehrleitung dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die ihrer Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 11 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ellefeld vom 3. 2. 1992, zuletzt geändert am 15. 3. 1995, außer Kraft.

Ellefeld, den 17. 12. 1998

Kerber
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jederman diese Verletzung geltend machen.

Alle Jahre wieder ...

Gerne erinnern wir uns an unsere Kindheit, wenn wir in der Advents- und Weihnachtszeit leben. Schön sind diese Tage, wenn wir Sie in einer Familie erleben können.

Leider sind viele alte Menschen allein und können nicht recht froh sein. Wir von der Gemeindeverwaltung Ellefeld wollen diese alleinstehenden Menschen in unserem Ort in dieser Zeit eine Freude machen.

Alljährlich laden wir deshalb zu einer Adventsfeier bei Kaffee, Stollen und Kerzenschein in die Sozialstation, Göltzschtalblick 15, ein. Der Chor der Grundschule unter Leitung von Frau Gamenik erfreut dabei mit Musik, Liedern und Versen unsere älteren Menschen. Dafür möchten wir uns hier einmal ganz herzlich bedanken. Bedanken möchten wir uns auch für die Mithilfe bei den Schwestern der Sozialstation.

Ein schöner Höhepunkt war für unsere lieben alleinstehenden Menschen auch eine Fahrt in das Kulturhaus Beerheide zu einer weihnachtlichen Veranstaltung mit dem Duo "Fischer und Fischer". Es wurde viel gesungen. Begonnen wurde diese Veranstaltung mit einem guten Mittagessen. Später fehlte es natürlich auch nicht an einem guten Kaffee und dem traditionellen Stollen. Alles in allem, so wie auch von vielen Teilnehmern bestätigt wurde, eine gelungene Sache.

Gleichzeitig möchten wir uns dafür entschuldigen, wenn wir jemanden vergessen haben, und möchten Sie bitten, uns das wissen zu lassen. Gerne wollen wir Sie dann 1999 mit einladen.

Jubilare

Zum Geburtstag viel Glück den Jubilaren unserer Gemeinde!

Januar / Februar 1999

9. 1.	Frau Helene Dunger	zum 90. Geb.
11. 1.	Herrn Erich Thoß	zum 89. Geb.
11. 1.	Frau Ursula Ackermann	zum 72. Geb.
11. 1.	Frau Elfriede Franke	zum 71. Geb.
11. 1.	Herrn Eberhard Stopp	zum 70. Geb.
12. 1.	Frau Elfriede Schramm	zum 74. Geb.
13. 1.	Herrn Franz Schlosser	zum 84. Geb.
13. 1.	Herrn Helmut Thoß	zum 74. Geb.
16. 1.	Herrn Herbert Schmalfuß	zum 76. Geb.
17. 1.	Frau Helene Schädlich	zum 90. Geb.
17. 1.	Herrn Walter Lehmann	zum 87. Geb.
17. 1.	Frau Ruth Meinel	zum 73. Geb.
18. 1.	Frau Ilse Teuscher	zum 82. Geb.
19. 1.	Herrn Manfred Eckstein	zum 73. Geb.
20. 1.	Frau Elisabeth Mißbach	zum 91. Geb.
20. 1.	Frau Anna Krems	zum 84. Geb.
21. 1.	Herrn Erich Jehring	zum 87. Geb.
21. 1.	Herrn Rudi Schöne	zum 73. Geb.
22. 1.	Frau Liesbeth Wappler	zum 84. Geb.
22. 1.	Frau Ilse Göschel	zum 78. Geb.
22. 1.	Frau Waldtraut Fuhr	zum 73. Geb.
22. 1.	Herrn Edwin Hampel	zum 73. Geb.
23. 1.	Frau Else Buchheim	zum 87. Geb.
24. 1.	Frau Gertraude Schädlich	zum 70. Geb.
25. 1.	Frau Erna Viertel	zum 79. Geb.

26. 1.	Frau Hildegard Kunz	zum 89. Geb.
27. 1.	Herrn Herbert Jakob	zum 73. Geb.
27. 1.	Herrn Werner Schmidt	zum 71. Geb.
29. 1.	Frau Johanna Weller	zum 82. Geb.
30. 1.	Herrn Paul Franke	zum 78. Geb.
30. 1.	Herrn Werner Ebert	zum 70. Geb.
31. 1.	Frau Ilse Dreßel	zum 79. Geb.
3. 2.	Frau Elfriede Stopp	zum 74. Geb.
3. 2.	Frau Ingeborg Kloppe	zum 71. Geb.
4. 2.	Herrn Albert Oschatz	zum 88. Geb.
4. 2.	Herrn Gotthard Seifert	zum 72. Geb.
5. 2.	Frau Hildegard Dressel	zum 80. Geb.
5. 2.	Frau Gerda Meisel	zum 71. Geb.
6. 2.	Frau Elli Spindler	zum 79. Geb.

Die Gemeindeverwaltung gratuliert Ihnen, liebe Jubilare, recht herzlich zu Ihrem Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit, Freude und Wohlergehen.



Kirchliche Nachrichten

Luther-Kirchgemeinde Ellefeld



Pfarramt: Robert-Schumann-Str. 22, Tel. 5261

Unsere Gottesdienste im Januar

... finden ab dem 24. Januar wieder 9.30 Uhr im Pfarrhaus Robert-Schumann-Straße 22 statt. In unseren Gottesdiensten wird parallel zur Predigt ein Kindergottesdienst angeboten.

10. Januar	
9.00 Uhr	Gottesdienst
17. Januar	
9.00 Uhr	Allianzgottesdienst in der Auferstehungskirche
24. Januar	
9.30 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus
31. Januar	
9.30 Uhr	Sakramentsgottesdienst im Pfarrhaus

Unsere Gemeindeveranstaltungen im Januar

... finden - wenn nicht anders vermerkt - im Pfarrhaus Robert-Schumann-Straße 22 statt.

Kükenkreis am Dienstag, dem 12. und 26. Januar, 9.00 Uhr
Vorschulkinderkreis freitags, 15.30 Uhr
Schülerkreis donnerstags, 15.00 Uhr

Hauskreis für Ehepaare am Mittwoch, dem 6. Januar, 20.00 Uhr
bie Familie Bankmann
Hausbibelkreis am Dienstag, dem 12. Januar, 19.30 Uhr
Seniorenachmittag am Donnerstag, dem 21. Januar, 15.00 Uhr
Bibelstunde im Göltzschtalblick 15 am Mittwoch, dem 13. und 27. Januar, 15.00 Uhr

Herzlich laden wir zu den Gebetsabenden in der Weltgebetswoche der Evangelischen Allianz ein

Montag, 11. 1.	19.30 Uhr	in der Lutherkirche
Dienstag, 12. 1.	19.30 Uhr	in der Lutherkirche
Freitag, 15. 1.	19.30 Uhr	Jugendabend im ev. Pfarrhaus, Robert-Schumann-Str. 22

Öffnungszeiten unseres Pfarramtes Robert-Schumann-Straße 22

dienstags	9.00 - 11.00 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr
donnerstags		16.00 - 18.00 Uhr
freitags	9.00 - 11.00 Uhr	

montags und mittwochs ist das Pfarramt geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

D. Bankmann, Pfarrer

Ellefeld - Auferstehungskirche Bahnhofstraße 9



Mittwoch, 6. Januar	
19.30 Uhr	Chorübungsstunde
Sonntag, 10. Januar	
9.00 Uhr	Gottesdienst

Allianzgebetswoche vom 11. bis 17. Januar

Sonntag, 17. Januar	
19.00 Uhr	Auferstehungskirche Bahnhofstraße Gemeinsamer Allianzabschlussgottesdienst Jesus Christus - mein Herr
Sonntag	
9.00 Uhr	Auferstehungskirche - gemeinsamer Kindergottesdienst
Mittwoch, 20. Januar	
9.30 Uhr	Bibelgespräch
19.30 Uhr	Chorübungsstunde
Sonntag, 24. Januar	
9.00 Uhr	Gottesdienst
Mittwoch, 27. Januar	
9.30 Uhr	Bibelgespräch
19.30 Uhr	Chorübungsstunde
Sonntag, 31. Januar	
9.00 Uhr	Gottesdienst

Frauenkreises das heißt auch Zeit zum Nachdenken, Auftanken, Austauschen ...

ältere Frauen	Dienstag, 26. 1. um 14.30 Uhr
jüngere Frauen	Dienstag, 26. 1. um 19.30 Uhr

Ehepaar (und Single)kreis Jüngere

am Freitag, 29. 1. um 20.00 Uhr im
Kinder- und Jugendkeller!

Seniorenkreis - für alle ab 60 ...

am Donnerstag, dem 28. 1. um 15.00 Uhr

Hallo Kids!

Wir laden ganz herzlich ein zum
Kindergottesdienst sonntags 9.00 Uhr
- eine Kinderstunde mit viel mehr als nur Geschichten!

und zu den **Kindertreffs** - offen für alle

Wir wollen alle Kinder der Gemeinde natürlich auch Freunde,
Klassenkameraden etc. herzlich zu diesen Treffs einladen!
* hören * entdecken * basteln * singen * für Leben und Glauben
lernen ... *

Für die Gruppe 1. - 5. Klasse

wollen wir uns mittwochs um 15.00 Uhr (am 13. 1. und am 27. 1.)
treffen.

Die 6. - 8. Klasse

laden wir herzlich ein für mittwochs auch um 15.00 Uhr (am
13. 1. und am 27. 1.) aber in einer getrennten großen Gruppe.

Kinder-Kreativ-Stunden

Schluß mit der Langeweile - wir laden ein zu speziellen Kinder-
Treffs mit ganz praktischen "Themen" - jeweils dienstags nach
Bekanntgabe"

Klar: auch Freunde etc sind herzlich willkommen in den Kinder-
und Jugendräumen der Ev.-meth. Kirche Ellefeld, Bahnhofstra-
ße 9.

Die Zeiten und Themen für Januar 1999 werden per Handzettel
und sonntags bekanntgegeben. Info auch unter Tel. 6088

Hallo, junge Leute!

Hier wieder die ultimative Einladung: ein heißer Tip
* (fast) jeden Sonnabend, 19.00 Uhr - Jugendstunde !!!
im Kinder- und Jugendkeller - Gemeindehaus Ellefeld, Bahnhof-
straße 9

Mit den besten Wünschen für alle Leser wollen wir dieses Jahr
1999 beginnen.

In herzlicher Verbundenheit

Pastor Christian Meischner und Familie

Das Wort zum Monat Januar

*Gott sah an alles, was er gemacht hatte, und sieh, es war sehr
gut.*

1. Mose 1,31

Dieses Urteil gilt den Naturgesetzen, den Pflanzen, der Tierwelt
und dem Menschen in seiner Ursprünglichkeit. Sehr gut, das
heißt schön, praktisch, zweckmäßig, in ausgewogener Abstim-
mung und Zuordnung zueinander. Es ist eine Harmonie, die das
Leben auf dieser Erde ohne Konflikte, ohne Bedrohung und
ohne Kampf ums Dasein möglich machte. Für den Menschen
blieb lediglich die Aufgabe des Bauens und Bewahrens. Eine
heile Welt steht am Anfang der Bibel, über die Gott sich selber

freut und deshalb am siebenten Tage ruht, um zu feiern, dankbar
zu genießen und alles zu beschauen. Sollten wir am Anfang des
Jahres einmal dieser wunderbaren Schöpfung in ihrer Schön-
heit und unnachahmlichen Konstruktion nachschauen und
nachdenken? Die technischen Errungenschaften des Men-
schen werden genug gepriesen. Wer kommt schon ins Staunen
über den Orientierungssinn einer Fledermaus, über die Motor-
leistung des eigenen Herzens, über die Genauigkeit des Ab-
standes Erde - Sonne, die erst das menschliche Leben auf dieser
Erde möglich macht? Naturbeobachtungen können eine Quelle
der Freude sein, und uns an der großen Freude Gottes teilneh-
men lassen, als er die fertige Schöpfung vor sich hatte.

Dann gewinnen wir auch Ehrfurcht vor dem, was uns auf dieser
Erde anvertraut ist. Nicht nur der Anblick eines Alpenmassivs
läßt uns ganz klein erscheinen. Im Kleinsten ist Gott am größten.
Die Konstellation unseres Planetensystems wurde einmal den
Physikern ein Beispiel für die Anschaulichmachung des Baus
eines Atoms. Inzwischen ist das Atommodell von Niels Bohr
wegen seiner Vereinfachung längst veraltet. Je tiefer wir in die
Geheimnisse der Natur eindringen, desto größer ist der Grund
zum Staunen. Das führt zum Respekt, aber wovon oder vor wem?
Es gibt Menschen mit einem sehr großen Glauben. Sie glauben,
daß der Zufall in der Lage war, in Millionen Jahren durch
Millionen von Zufälligkeiten auch Millionen wunderbarer
Konstruktionen herzustellen. Da ist mein Glaube menschlicher.
Ich glaube an einen Konstrukteur, der nicht in die Schule gehen
mußte, keine Universität brauchte. Er war einfach ein Genie.
Später haben ein paar menschliche Genies etwas von ihm
abbekommen, die Gesetze des Hebels formuliert, den Dieselmotor
erfunden und eine Musik gemacht, in der die Freude über
die Schöpfung so richtig zum Ausdruck kommt und sich auf den
Zuhörer überträgt. Die Musik hat Er "Die Schöpfung" genannt.
Wer sie hört, merkt, daß auch sie sehr gut ist. Sollte ich nun noch
ein Klagegedicht anstimmen darüber, was die Menschen, zu denen
auch ich gehöre, aus diesem "sehr gut" gemacht haben? Was
daraus geworden ist, sollten wir jedenfalls nicht Gott, der den
Menschen eine schöne Welt anvertraut hat, in die Schuhe
schieben. Wir sollten uns zu unserer Schuld und unserem
Versagen bekennen, nicht nur in bezug auf die Umweltzerstö-
rung. Da sind auch heilsame Ordnungen, ein gutes Gewissen
und zwischenmenschliche Beziehungen zerstört worden. Mit
einer Lüge fing das Unglück der ersten Menschen an. Doch
Gott kapituliert vor der Zerstörung seines "sehr gut" nicht. Er
will mit jedem Menschen das neu beginnen, was am Anfang
war. Durch sein Wort will er einen neuen Menschen aus uns
machen. Ob ihm das in diesem Jahr gelingt?

Ein gesegnetes neues Jahr wünscht jedem Leser herzlich

Günter Moosdorf
Prediger

Landeskirchliche Gemeinschaft Ellefeld



Südstraße 15, 08236 Ellefeld

sonntags (außer 17. 1.)

10.30 Uhr Sonntagsschule

14.30 Uhr Gemeinschaftsstunde (mit Kinderbetreuung)

Sonntag, 17. 1.

9.00 Uhr Allianzgottesdienst (Auferst. Kirche)

9.00 Uhr Allianz-Kindergottesdienst (Auferst.kirche)

dienstags (außer 12. 1.)

19.30 Uhr Bibelstunde

mittwochs (außer 13. 1.)

19.30 Uhr Jugendbibelstunde

Mittwoch, 13. und 27. 1.

15.00 Uhr Bibelstunde im Göltzschaltalblick 15

mitwochs

17.00 Uhr Kinderbibelkreis (ab etwa 12 J.)

Sonnabend, 30. 1.

19.30 Uhr Mittlere Generation

Allianz-Gebetsabende

Mittwoch, 13. 1. 19.30 Uhr Landesk. Gemeinschaft

Donnerstag, 14. 1. 19.30 Uhr Landesk. Gemeinschaft

Alle sind herzlich eingeladen.

**Katholische Pfarrei
"Heilige Familie" Falkenstein**

Am Lohberg 2, Tel. 6721

Heilige Messe	sonntags	8.00 - 10.00 Uhr
	dienstags	18.00 Uhr
	donnerstags	9.00 Uhr
	freitags	8.00 Uhr
	jed. 3. Sonntag in Bergen	14.30 Uhr
Beichtgelegenheit	samstags	16.30 - 17.00 Uhr
	donnerstags	8.30 Uhr
Rosenkranz	donnerstags	8.30 Uhr
Jugendstunde	dienstags	19.00 Uhr
Kleinkinderstunde	montags	8.00 - 16.00 Uhr
Kinderkreis	montags	16.00 Uhr
Ministrantenstunde	freitags	17.00 Uhr

Gemeindeinformationen für den Monat Januar**6. 1.**

18.00 Uhr Heilige Messe - Hochfest Erscheinung des Herrn

16. 1.

10.00 Uhr Festgottesdienst zum 75. Pfarrjubiläum mit den Priestern des Dekanates und Gästen

Konrad Köst
Pfarrer**Interessantes und Wissenswertes****Was lange währt, wird gut**

Nun ist es soweit! Nach Abschluß wochenlanger Renovierungen hat Anfang November vergangenen Jahres die Firma Kommunikationstechnik Roland Wolters ihre bisherige Betriebsstätte in der Südstraße aufgegeben und ist in das Gebäude der ehemaligen Schürzenfabrik Golle und Hummel in die Lindenstraße umgezogen. Für den Bauherrn und Geschäftsführer Wolters war die Bauphase eine aufreibende Zeit. Verschiedene unvorhergesehene Überraschungen haben die Fertigstellung des Ausbaus der alten Räume verzögert. Die dabei von Roland Wolters und seinen Mitarbeitern gezeigte Geduld

aber hat sich gelohnt. Der neue Standort des Betriebes befindet sich in einer wesentlich günstigeren Ortslage als der bisherige, was sich in Zukunft bestimmt in einem höheren Umsatz auszahlen wird. Der geschmackvoll eingerichtete Verkaufsraum einschließlich des Schaufensters geben die Möglichkeit eines größeren und übersichtlicheren kundenfreundlichen Warenangebots. Aber auch die Mitarbeiter haben von dem Umzug profitiert. Mit der größeren Werkstatt, einem zweckmäßig eingerichteten Empfangsraum und Büro, das mit moderner Technik ausgestattet ist, haben sich die Arbeitsbedingungen wesentlich verbessert. Über die Neueröffnung kann sich aber auch die Gemeinde freuen, wird doch mit der Nutzung dieser leerstehenden Räumlichkeiten ein Beitrag zur Verschönerung unseres Ortes geleistet.



Die Firma Wolters gehört in Ellefeld zu den jüngeren Unternehmen. Nach zwei vergeblichen Anläufen während der DDR-Zeit wurde sie 1990 in Falkenstein gegründet. Vor fünf Jahren verlegte die Leitung den Sitz des Betriebes nach Ellefeld. In dieser kurzen Zeit seit Bestehen hat sich die Firma mit einem umfangreichen Angebot an Dienstleistungen auf dem Gebiet des Kommunikationswesens zu einer führenden in dieser Branche entwickelt. Bekannt unter dem Namen "Kabel-Line Antennenanlagen-Bau GmbH" hat der Betrieb u. a. die Wartung und Pflege der von der IHS in Ellefeld und Falkenstein geschaffenen Antennenanlage in beiden Orten übernommen. Des Weiteren führt er hochwertige Fernseh- und Rundfunkgeräte sowie Videorecorder, Stereoanlagen, Videokassetten, CD und dergleichen mehr. Erwähnenswert auch die innerbetriebliche Werkstatt, in der Reparaturen in kürzester Zeit erledigt werden können. Roland Wolters ist gelernter Fernmeldetechniker und hat den Abschluß eines Betriebs- und Fernmeldefachwirts. Als Fachmann des Fernmeldewesens hat seine Firma den Vertrieb von Telefonen führender Marken in den verschiedensten Arten, wie schnurlose, schnurgebundene, Funktelefone, aber auch Anrufbeantworter, Faxgeräte usw. übernommen. Im Angebot sind auch diverse Telefonanlagen, deren Montag der Betrieb ebenfalls ausführt. Auch in diesem Bereich beschäftigt er Fachkräfte, die jederzeit Störungen kurzfristig beheben können.

Im Angebot der Dienstleistungen der Firma Wolters nimmt die Datentechnik einen breiten Raum ein. Neben der Lieferung und Installierung kompletter Anlagen sowie dem Verkauf einzelner Komponenten wie Rechner, Monitor, Drucker oder Scanner bietet Wolters künftig auch spezielle Programme individueller Anforderungen an.

Bei der Vielfältigkeit des Betriebes kann die Leitung auf eine gute Auftragslage verweisen. Perspektivisch wird sie sich voraussichtlich noch stärker dem Multi-Media-Bereich zuwenden. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, noch im Haus vorhan-

dene Gewerberäume dafür auszubauen sowie weitere Mitarbeiter und unter Umständen auch einen Lehrling einzustellen.

(rl)

Rätsel des Monats Januar

In dem Buchstaben-Viereck sind mehr als ein Dutzend Begriffe aus dem Kommunikationswesen und der Name des Firmeninhabers versteckt.

K	R	E	C	O	R	D	E	R	O
H	A	L	L	E	M	E	D	I	A
A	N	B	H	I	F	I	I	F	N
N	L	K	E	S	T	A	U	O	T
D	A	A	R	L	T	O	F	F	E
Y	G	N	U	E	L	E	E	F	N
P	E	A	N	Y	L	I	R	T	N
W	O	L	T	E	R	S	N	E	E
K	N	E	T	E	V	I	D	E	O

Wer wenigstens sechs davon errät und die Lösung bis zum 15. Januar im Rathaus (Briefkasten) abgibt, nimmt an einer Auslosung teil. Drei der richtigen Einsendungen erhalten von der Firma Wolters einen Warengutschein von je 30 DM.

Die Auslosung erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges. Mitarbeiter des Rathauses und der Redaktion sowie deren Angehörige dürfen sich nicht beteiligen.

-----Bitte hier abtrennen!-----

Name, Vorname

Straße

Lösung

.....

.....

.....

Auflösung des Rätsels vom Monat Dezember

Der Slogan heißt:

*Alle Jeans für groß und klein,
kauft man gut bei Eßbach ein.*

Je einen Warengutschein von der Firma Jeans-Keller Eßbach erhalten:

David Abram, Südstraße 61
Joachim Stelzner, Göltzschtalblick 14
Monika Albrecht, Str. d. Friedens 29

Auf Grund des großen Erfolges findet die

2. vogtländische BAU-Messe 1999 Bauen - Wohnen - Garten

am 15. - 18. 4. 1999 - im Ausstellungsgelände Hockl's Mühle in Auerbach statt.

Am Eröffnungstag ab 14.00 Uhr, sonst täglich 10 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Diese Informations- und Verkaufsausstellung mit den Schwerpunkten BAUEN mit Altbausanierung, WOHNEN mit Einrichtungen und GARTEN soll wirtschaftsfördernde Impulse, besonders für das einheimische Baugewerbe geben.

Eine Informations- und Kommunikationshalle ist ebenfalls eingeplant. In dieser Halle können sich Dienstleister und Firmen einbinden, welche unerlässlich und informativ für den Gewerbebetrieb und natürlich den Verbraucher sind (z. B. Büro - Telekommunikation - Computer - Internet usw.). Eine zusätzlich integrierte Sonderschau unter dem Thema "Innovative Immobilie" mit Immobilienbörse ist auch vorgesehen.

Da die Nachfrage relativ groß ist: JETZT ANMELDEN!

Informationen:

mittwochs und donnerstags von 13.00 bis 16.00 Uhr direkt beim Messebüro, Ausstellungsgelände Hockl's Mühle, Alte Rodevischer Str., 08209 Auerbach/Vogtl., Tel./Fax: 03744/211666

⇒ Gemeindeverwaltung Ellefeld, Hauptstr. 21, 08236 Ellefeld, Frau Tröger, Tel.: 03745/781110

Händler und Gewerbetreibende für Markttag gesucht

Für großen Handwerker- und Markttag anlässlich der **1. Saalfelder Festwoche am 29. 7. 1999** Händler und Gewerbetreibende mit regional-spezifischem Handwerk und entsprechender Erzeugnispalette gesucht.

Anmeldungen bis zum 31. 1. 1999 an das Fremdenverkehrsamt Saalburg, Tel./Fax: 036647/22259.

*Unseren Freunden, Bekannten
und unserer Kundschaft wünschen wir*

ein

gutes neues Jahr!

Bau- und Möbeltischlerei



Klinger

Fenster, Türen, Tore, Innenausbau

Bahnhofstr. 8a, 08236 Ellefeld, ☎/Fax 03745/6317